

Netzzugangsvertrag Strom Nr. 12345678

abgeschlossen zwischen

KELAG Netz GmbH
Arnulfplatz 2, A-9020 Klagenfurt
nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt, und

Max Mustermann
Musterstraße 1
9000 Musterort
nachfolgend „**Netzbenutzer**“ genannt

Anlage: **9000 Musterort, Musterstraße 1, Muster**

Die KELAG Netz GmbH schließt hiermit als Netzbetreiber mit dem oben angeführten Netzbenutzer den vorliegenden Vertrag auf Basis der geltenden „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers KELAG Netz GmbH“ samt Anhang und Preisblatt (diese sind unter www.kelagnetz.at ersichtlich und können auf Wunsch an den Netzbenutzer übermittelt werden), ab. Weiters gelten für das vorliegende Vertragsverhältnis die Sonstigen Marktregeln und die technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) sowie die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen (ersichtlich unter www.e-control.at).

1) Eigentumsgrenze

Die Eigentumsgrenze zu den elektrischen Anlagen des Netzbetreibers befindet sich an den kundenseitigen Anschlussklemmen der Hausanschluss-Sicherung vor der Bezugsanlage des Netzbenutzers.

2) Verbrauchsanlage (Nr. 12345678)

a. **Zählpunktbezeichnung: AT.007000.12345.00000000000000006789**

b. **Netzbereitstellung**

Auf Basis des für die Anlage bereits bestehenden Anschlusses (Netzzutritt) bzw. der hierüber getroffenen Vereinbarungen und erworbenen Rechte wird dem Zählpunkt Ihrer Verbrauchsanlage ein Ausmaß der Netznutzung von **3,50 kW** zugeordnet. Dieses teilt sich auf in

3,50 kW Summe Strombezugsrecht (vor dem 19.2.1999) und Mindestleistung (weder übertragbar noch rückzahlbar) sowie

0 kW Netznutzungsrecht

c. **Netzebenen:** Auf Grund der gegebenen Anschluss- und Messverhältnisse gelten für die Abrechnung der Systemnutzungsentgelte Ihrer Verbrauchsanlage nachfolgende Grundlagen:

Netzebene, maßgeblich für das im Falle der Erhöhung bzw. Überschreitung des unter Pkt.2)b) zugeordneten Ausmaßes der Netznutzung zu entrichtende **Netzbereitstellungsentgelt:** 7

Netzebene, maßgeblich für das laufend zu entrichtende **Netznutzungsentgelt:** 7

Netzebene, maßgeblich für das laufend zu entrichtende **Netzverlustentgelt:** 7

- d. **Lastprofil:** Aufgrund Ihrer Branchen- bzw. Kundenzugehörigkeit und des sich damit ergebenden Verbrauchsverhaltens Ihrer Anlage ergibt sich für den oben angeführten Zählpunkt das synthetische Lastprofil H0 – Synthetisches Profil.

3) Allgemeine Bestimmungen

- a. Voraussetzung für die Gültigkeit des Netzzugangsvertrages ist die mittelbare Mitgliedschaft des Netzbewerbers für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe, sowie die Bestätigung des Lieferanten über das Bestehen eines Stromlieferungsvertrages. Der Netzbewerber hat dem Netzbetreiber eine beabsichtigte Änderung in der Zugehörigkeit zu einem Versorger/einer Bilanzgruppe rechtzeitig und marktregelkonform anzuzeigen.
- b. Der Netzbewerber verpflichtet sich, den Messpreis entsprechend den geltenden Preisen des Netzbetreibers (ersichtlich unter www.kelagnetz.at) zu entrichten.
- c. Zu den jeweils geltenden, behördlich geregelten Systemnutzungstarifen ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen. Sonstige Förderbeiträge, Steuern und Abgaben (wie z.B. Elektrizitätsabgabe, Zählpunktpauschale oder Gebrauchsabgabe) sind ebenso vom Netzbewerber zu entrichten. Sollte während der Laufzeit des Netzzugangsvertrages eine Änderung der Systemnutzungstarife vorgenommen werden, so erfolgt die Berücksichtigung der geänderten Tarife im Zuge der Jahresabrechnung.
- d. Sollten die im vorliegenden Netzzugangsvertrag getroffenen Vereinbarungen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, ist der Netzbetreiber jederzeit – auch mit rückwirkender Wirkung – berechtigt, die Anpassung des Netzzugangsvertrages an die tatsächlichen Verhältnisse vorzunehmen.
- e. Für die Zustimmung zur Inanspruchnahme des Ausmaßes der Netznutzung seitens der oder des Eigentümer(s) der Anlage des Netzbewerbers bzw. der seinerzeitigen Erwerber dieses Anschlussrechtes sowie für die Inanspruchnahme der hierfür erforderlichen nicht im Eigentum des Netzbewerbers stehenden elektrischen Anlagen hat der Netzbewerber zu sorgen. Sollten diesbezüglich nachweisbare Ansprüche Dritter geltend gemacht werden, muss dem Netzbewerber daher obiges Ausmaß der Netznutzung an dieser Anlage wiederum aberkannt werden bzw. ist dieses seitens des Netzbewerbers zu den geltenden Bedingungen neu zu erwerben.
- f. Für die Entnahme elektrischer Energie aus dem Verteilernetz des Netzbetreibers wird ein Leistungsfaktor von $\lambda = 0,9$ vorausgesetzt.

4) Gültigkeit des Netzzugangsvertrages

Sofern Ihrerseits binnen 4 Wochen ab Zugang dieses Vertrages keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht werden, gilt der vorliegende Netzzugangsvertrag zu den oben erwähnten Bedingungen als einvernehmlich abgeschlossen.

Klagenfurt, am 31.3.2010

KELAG-Netz GmbH

Prok. DI Dr. Reinhard Draxler

Prok. DI Dr. Josef Polster